

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/016/1
öffentlich		
Datum 17.03.2011	Aktenzeichen IV.1.5	Federführend: Frau Nonnenkamp

Betreff

Sondernutzung
- 2. Änderung der Gebührensatzung

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 11.04.2011	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Produktsachkonto	:	54100.4321000			
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ mit neu gefasster Anlage zu § 4 der Gebührensatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Eine Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen. Die Sondernutzung bedarf in aller Regel einer Erlaubnis durch die Stadt und damit verbunden ist die Erhebung einer Gebühr.

Gemäß § 4 der Gebührensatzung bemisst sich die Gebühr auf Basis der örtlichen Lage, der Zeitdauer und des Umfangs sowie des wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung, wobei sich die Höhe der Gebühr aus der Anlage (= Gebührentabelle) ergibt.

1. Anpassung der vorhandenen Gebührensätze

In der Vorlage 2010/121 „Vorschläge über Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung des städtischen Haushalts“ wird unter anderem vorgeschlagen, die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zu prüfen.

Die letzte Änderung der Gebührensatzung erfolgte im Jahr 2001 aufgrund der Umstellung auf den EURO zum 01.01.2002. Generell wurden die Gebührensätze nicht angehoben. Lediglich durch Rundungen, bedingt durch die Euroumstellung ergaben sich geringwertige Abweichungen.

Zusätzlich wurde ein differenzierter Gebührentatbestand für das Aufstellen von Tischen und Stühlen mit Heizstrahlern und Windfangsystemen aufgenommen.

Es wird vorgeschlagen, die Sätze des Gebührenkataloges – nicht für alle Tatbestände – wie folgt zu erhöhen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr EURO		Mindestgebühr EURO	
		alt	neu	alt	neu
2.	Geschäftsauslagen				
2.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen je angefangene m ² monatlich	5,00	6,00		
2.3	Nutzung zur Werbung und Information je m ² täglich	0,50	2,00	10,00	15,00
4.	Baustelleneinrichtungen				
4.1	Baustelleneinrichtungen im weitesten Sinne Baugeräte, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m ² monatlich je m ² wöchentlich	1,50 0,50	3,00 1,00	15,00	20,00
4.2	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Container und angefangene Woche	10,00	15,00		
4.4	Unterirdische Leitungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperreinrichtungen sowie Kabel- und Linienverzweiger 100 m jährlich	20,00	30,00		
5.	Masten für Freileitungen, Transparente und Fahnen je Mast monatlich	1,00	2,00		

2. Zusätzliche Gebührensätze

- a) Die Bautätigkeit im Innenstadtgebiet von Ahrensburg hat gezeigt, dass die Baugrubensicherung mittels Anker vorgenommen wird, die während der Bauphase in den unterirdischen Straßenraum eingebaut werden und auch nach Beendigung der Baumaßnahmen dort verbleiben.

Anker werden im Baugrubenverbau eingesetzt. In dicht und eng besiedelten innerstädtischen Bereichen werden platzsparende Baugruben mit senkrechten Baugrubenwänden, die bis in große Tiefen reichen, eingesetzt. Dieser Verbau muss mit Ankern rückwärtig gesichert werden. Um nach Ende der Bauzeit ein Aufgraben der öffentlichen Flächen zu vermeiden, verbleiben diese Anker im öffentlichen Straßenraum.

Es wird vorgeschlagen, für diese Anker eine Gebühr von 25 €/Stück zu erheben.

- b) Darüber hinaus wurde festgestellt, dass seit Einführung des Rauchverbotes in Gaststätten einige Restaurantbetreiber die bisher befristet aufgestellten Markisen und Windfangsysteme durchgehend nutzbar aufgestellt lassen. Es gilt zu überlegen, ob diese Regelung beibehalten werden sollte, allerdings unter der Maßgabe der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr während der „Winterzeit“. Für die Aufstellung von Gestühl und Windfangsystemen wurde die Aufstellzeit vom 15.03. bis zum 15.10 eines jeden Jahres begrenzt. Dafür ist eine Sondernutzungsgebühr von 17 (bisher 18) €/m² und Jahr (ohne Windfangsystem/Heizstrahler) und 25 €/m² und Jahr mit Windfangsystemen und Heizstrahlern zu entrichten.

Es wird vorgeschlagen unter analoger Anwendung des Gebührentarifs 1.4 b für die Aufstellung von Außengestühl **für die Wintermonate** zu erheben, allerdings wird ein degressiver Winter- und Ganzjahrestarif eingeführt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 16.02. (vgl. TOP 8), 03.03. (vgl. TOP 9.9) und 16.03.2011 (vgl. TOP 8) mit dieser Satzungsanpassung befasst und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mit der Anlage zu § 4